

FORMULAR

MELDUNG VON COVID-19-bedingten

Zuschüssen, Entschädigungen und Beihilfen gem. § 746 (6) ASVG

Vor- und Nachname:

VPNR:

Adresse:

Zur endgültigen Feststellung der Höhe einer allenfalls gebührenden Ausgleichszahlung gem. § 746 Abs 6 ASVG, darf ich Ihnen Folgendes melden (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Ich habe für das erste, zweite und vierte Quartal 2020 folgende COVID-19-bedingte Zuschüsse, Entschädigungen und Beihilfen (z.B. Kurzarbeitsbeihilfen) erhalten:

Art/Bezeichnung des/der Zuschusses, Entschädigung bzw. Beihilfe	01.01. – 31.03.2020 (Betrag in Euro)	01.04. -30.06.2020 (Betrag in Euro)	01.10. – 31.12.2020 (Betrag in Euro)

Beachte:

- Maßgeblich ist, ob die COVID-19-bedingten Zuschüsse, Entschädigungen und Beihilfen für einen der genannten Zeiträume gewährt wurden, nicht hingegen wann die Auszahlung einer solchen „Förderung“ erfolgt ist.
- Bei quartalsübergreifenden Zuschüssen/Entschädigungen/Beihilfen bitte den Betrag auf die angegebenen Zeiträume aliquotieren!
- Nicht anzugeben sind Vorschusszahlungen von Seiten der ÖGK (Unterstützungsmaßnahmen)

Ich habe für das erste, zweite und vierte Quartal 2020 keine COVID-19-bedingten Zuschüsse, Entschädigungen und Beihilfen erhalten.

Sollte ich nach Abgabe dieser Meldung (zusätzliche) COVID-19-bedingte Zuschüsse, Entschädigungen oder Beihilfen für das erste, zweite und vierte Quartal 2020 erhalten, werde ich diese der Österreichischen Gesundheitskasse umgehend mittels dieses Meldeformulars bekanntgeben, damit diese die entsprechende Rückforderung der Ausgleichszahlung im Wege eines Honorareinbehalts vornehmen kann.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtliche und vertragspartnerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Sollte ich nachträglich feststellen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich die Österreichische Gesundheitskasse davon unverzüglich in Kenntnis setzen.

Datum und Unterschrift Vertragspartner

Wir weisen darauf hin, dass die Auszahlung einer allenfalls gebührenden Ausgleichszahlung gem. § 746 Abs 6 ASVG erst nach Übermittlung dieser Meldung an die Österreichische Gesundheitskasse erfolgen kann.